jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/29 1Ob616/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1983

Norm

KO §29

Rechtssatz

Zumindest dann, wenn die Einbringlichkeit der Forderung des Dritten durch eine Bankhaftung voll sichergestellt ist, liegt eine unentgeltliche Zuwendung nicht im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Gemeinschuldner, sondern im Verhältnis vom Gemeinschuldner zum Schuldner vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 616/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 616/83
  Veröff: JBl 1984,495

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0064320

Dokumentnummer

JJR_19830629_OGH0002_0010OB00616_8300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at